

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften 2025

A. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll in erster Linie die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg (Verfassungsgerichtshof) zur Berechnung des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in bestimmten Fallkonstellationen mehrerer in Teilzeit beschäftigter Anspruchsberechtigter umgesetzt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

In Umsetzung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs soll der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags bei mehreren teilzeitbeschäftigten Anspruchsberechtigten, deren zusammengerechnete regelmäßige Arbeitszeiten die Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung unterschreiten, in Höhe des Verhältnisses dieser Summe zur Vollzeitbeschäftigung gewährt werden.

Im Bereich der Professorenbesoldung sollen zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit in Baden-Württemberg unbefristete besondere Leistungsbezüge künftig auch an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen können. Darüber hinaus sollen Zulagen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren auch als Einmalzahlung gewährt werden können.

Mit der Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Vergütung richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Eildienste sollen diese Dienste aufgrund ihrer Eigenart einem eigenen, abschließenden Regelungskomplex zugeführt werden.

Mit der Änderung bei der Rückforderung von Anwärtersonderzuschlägen soll erreicht werden, dass Anwärterinnen und Anwärter der Laufbahnen des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes, die nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes eine Tätigkeit als oder bei einer in Baden-Württemberg öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem in Baden-Württemberg öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aufnehmen, künftig von der Rückzahlungsverpflichtung der Anwärtersonderzuschläge ausgenommen sind.

Mit der Änderung der Anwärterauflagenverordnung soll die Möglichkeit eines rückzahlungsfreien Abbruchs des Vorbereitungsdienstes im Einvernehmen mit der personalverwaltenden Dienststelle ausgeweitet werden.

Aufgrund der Verlagerung der Vizepräsidentschaft des Landesamts für Verfassungsschutz von einer Abteilungsleitung zur Leitung des Stabes ist die Ausbringung des Amtes „Vizepräsident des Landesamts für Verfassungsschutz als der Vertreter des Präsidenten“ besoldungsrechtlich erforderlich.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sollen zur Stabilisierung der Liquidität der Kommunen die Teilzahlungen im Jahr 2026 jeweils um zwei Monate vorgezogen und notwendige Folgeanpassungen aufgrund der mit der letzten Änderung des Schulgesetzes durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GBl. 2025 Nr. 6) erfolgten Einführung von Juniorklassen zum Schuljahr 2026/2027 umgesetzt werden.

C. Alternativen

Der Verfassungsgerichtshof hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis spätestens 31. Dezember 2025 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen. Obwohl auch andere Regelungen denkbar wären, soll die vom Verfassungsgerichtshof favorisierte Lösung zur Behebung des Verfassungsverstößes umgesetzt werden. Zu den weiteren Regelungsvorhaben werden keine sachgerechten Alternativen gesehen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Mehrkosten durch die Umsetzung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs werden im Landesbereich auf höchstens 0,1 Millionen Euro pro Jahr geschätzt. Im kommunalen Bereich werden die Mehrkosten auf höchstens 15 000 Euro pro Jahr geschätzt.

Bei der Professorenbesoldung ist im Hinblick auf die Ermöglichung der Dynamisierung von unbefristeten besonderen Leistungsbezügen grundsätzlich nicht von finanziellen Auswirkungen auszugehen. Die dynamisierten Leistungsbezüge sind im Rahmen des bestehenden Vergaberahmens zu finanzieren. Die Regelung hat keine Auswirkungen auf die Festlegung des Vergaberahmens. Innerhalb des Vergaberahmens können ruhegehaltfähige und nicht ruhegehaltfähige Leistungsbezüge vergeben werden. Insoweit kann nicht vorausgesagt werden, in welchem Umfang Versorgungsausgaben aus der Vergabe von Leistungsbezügen entstehen werden. Durch die Dynamisierung von unbefristeten besonderen Leistungsbezügen wird die Vergabe von weiteren ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen beeinflusst, da sich das Gesamtvolumen, welches auf höchstens 28 Prozent ruhegehaltfähiger Leistungsbezüge gedeckelt ist, nicht erhöht. Die höchst möglichen Versorgungsausgaben aus der Vergabe von Leistungsbezügen erhöhen sich durch die Regelung zur Dynamisierung nicht.

Mit der Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Vergütung richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Eildienste sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden.

Das Vorziehen der Teilzahlungen nach dem Finanzausgleichsgesetz führt zu reduzierten Zinseinnahmen im Landeshaushalt. Die Kommunen werden im Gegenzug von Zinsausgaben entlastet.

Durch die übrigen Rechtsänderungen sind keine Mehrausgaben zu erwarten. Stellenmehrungen sind damit ebenfalls nicht verbunden.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Die wesentlichen Regelungsvorhaben in diesem Gesetzentwurf werden durch verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt, die etabliert und automatisiert sind. Es bedarf daher allenfalls einer im Wesentlichen einmaligen Modifizierung bestehender Verfahren, wodurch sich in der Folge auch keine erheblichen Auswirkungen

für Unternehmen, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger ergeben werden. So sind Bürgerinnen und Bürger lediglich in ihrer Eigenschaft als Besoldungsbeziehende betroffen und als Normadressaten regelmäßig keinen direkten verfahrenstechnischen Änderungen ausgesetzt. Des Weiteren resultieren Regelungen aus rechtlichen Verpflichtungen. Aus den vorgenannten Gründen konnte von einer Bürokratielastenschätzung abgesehen werden. Der Normenkontrollrat wurde frühzeitig beteiligt.

F. Nachhaltigkeits-Check

Durch das Gesetz entstehen keine negativen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen der Leitfragen des Nachhaltigkeits-Checks gemäß Nummer 4.4 der VwV Regelungen. Die im Gesetzentwurf enthaltenen dienstrechtlichen Änderungen betreffen die Belange eines durch das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vorgegebenen Personenkreises. Es sind aufgrund dieses Gesetzes weder eine Neuverschuldung noch eine Einschränkung der Gestaltungs- und Handlungsspielräume künftiger Generationen zu erwarten.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf werden vorwiegend elektronisch oder digital durch verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt. Diese etablierten Verfahren werden bisher schon elektronisch oder digital abgewickelt und sind von den Normanwendern allenfalls punktuell zu modifizieren. Die Stabsstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg wurde beteiligt. Für das Ergebnis des Digitaltauglichkeits-Checks wurde die Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check eingebunden.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 7. Oktober 2025

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften 2025. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Finanzen, beteiligt sind das Staatsministerium, das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, das Ministerium der Justiz und für Migration, das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesbesol- dungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften 2025

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 14, S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unbefristete Leistungsbezüge nehmen nur dann an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen (§ 16) teil, wenn dies bei der Gewährung festgelegt wird.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Befristete Leistungsbezüge sind von Anpassungen nach Satz 2 ausgeschlossen.“

cc) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Leistungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 2“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „hauptberuflichen“ durch das Wort „hauptamtlichen“ ersetzt.

2. § 39 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. soweit Planstellen am KIT, die aus Mitteln der Großforschungsaufgabe nach § 2 Absatz 3 KITG oder aus sonstigen Mitteln des Bundes finanziert und in einem gesonderten Stellenplan geführt werden, sind diese und die darauf entfallenden Besoldungsausgaben nicht in die Berechnung des Vergaberahmens einzubeziehen; die Finanzierung der einzelnen Stellen muss dauerhaft alle hierauf entfallenden Kosten umfassen, die durch die konkrete Besetzung entstehen; vor der jeweiligen Besetzung der Stelle muss der Bund sich verpflichtet haben, dauerhaft seinen Anteil an deren Finanzierung nach Maßgabe der für die Helmholtz-Gemeinschaft nach den Regularien der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz jeweils geltenden Finanzierungsanteile sicherzustellen.“

3. Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Sind die Anspruchsberechtigten in Teilzeit beschäftigt, erreichen aber zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung, findet § 8 auf den Betrag mit der Maßgabe Anwendung, dass deren Arbeitszeiten zusammengerechnet werden.“

4. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Zulage wird monatlich oder als Einmalzahlung gewährt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden Mittel Dritter den Hochschulen oder dem KIT für die Besoldung von Juniorprofessoren zur Verfügung gestellt, gilt Folgendes:

1. soweit Planstellen für Juniorprofessoren durch Mittel Dritter finanziert werden, sind diese und die darauf entfallenden Besoldungsausgaben nicht in die Berechnung des Volumens für Zulagen nach Absatz 1 Satz 1 einzubeziehen.
2. soweit Mittel Dritter ausdrücklich für Zulagen für Juniorprofessoren ohne Bindung an eine bestimmte Person der Hochschule bereitgestellt werden, erhöht sich das der jeweiligen Hochschule zur Verfügung stehende Volumen für Zulagen nach Absatz 1 Satz 1 um diese Mittel.

Absatz 1 Sätze 3 und 5 gelten entsprechend. Die Drittmittel nach Satz 1 sind bei der Drittmittelverwaltung gesondert auszuweisen.“

- c) Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit Planstellen für Juniorprofessoren am KIT aus Mitteln der Großforschungsaufgabe nach § 2 Absatz 3 KITG oder aus sonstigen Mitteln des Bundes finanziert und in einem gesonderten Stellenplan geführt werden, sind diese nicht in das Volumen für Zulagen nach Absatz 1 Satz 1 einzubeziehen. Die Finanzierung der einzelnen Stellen muss dauerhaft alle hierauf entfallenden Kosten umfassen, die durch die konkrete Besetzung entstehen. Vor der jeweiligen Besetzung der Stelle muss der Bund sich verpflichtet haben, dauerhaft seinen Anteil an deren Finanzierung nach Maßgabe der für die Helmholtz-Gemeinschaft nach den Regularien der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz jeweils geltenden Finanzierungsanteile sicherzustellen. Absatz 1 Satz 4 findet insoweit keine Anwendung.“

5. § 65 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. einer Vergütung nach § 65a.“

6. Nach § 65 wird folgender § 65a eingefügt:

„§ 65a

Vergütung für richterliche und staatsanwaltschaftliche Eildienste

(1) Das Justizministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung für Richter und Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung R mit aufsteigenden Grundgehältern und für in § 21 Absatz 1 Satz 5 genannte Richter die Gewährung einer nicht ruhegehaltfähigen Vergütung für die zusätzliche Inanspruchnahme durch die für keinen Aufschub duldende Fälle eingerichteten richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Eildienste zu regeln. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass für bestimmte Abschnitte von Eildiensten, die während der regelmäßigen Arbeitstage geleistet werden, eine Vergütung nicht gewährt wird.

(2) Richter kraft Auftrags und Amtsanwälte sind, soweit sie Eildienste nach Absatz 1 Satz 1 leisten, Beamten in Ämtern der Landesbesoldungsordnung R mit aufsteigenden Grundgehältern gleichgestellt.“

7. § 81 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 2 und 3 ist die Tätigkeit bei einem in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Dienstherrn, für den dieses Gesetz gilt. Die Tätigkeit bei einem anderen Dienstherrn steht dem öffentlichen Dienst nach Satz 1 gleich, wenn die Aufnahme dieser Tätigkeit im Einverständnis mit dem abgebenden oder früheren Dienstherrn erfolgt. Die Tätigkeit als oder bei einem in Baden-Württemberg öffentlich bestellten Vermessungsingenieur steht dem öffentlichen Dienst nach Satz 1 gleich und gilt als Verbleib in der Laufbahn nach Absatz 2 Nummer 2.“

8. Nach § 102 wird folgender § 103 eingefügt:

„§ 103

Weitere Übergangsbestimmungen

(1) § 41 Absatz 4 Satz 4 in der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung findet für frühere Zeiträume bereits ab dem 1. Januar des Jahres der erstmaligen schriftlichen Geltendmachung Anwendung für Klägerinnen und Kläger, Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer, Antragstellerinnen und Antragsteller, über deren Ansprüche auf einen höheren kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags noch nicht abschließend entschieden worden ist.

(2) Für ehemalige Anwärtnerinnen und Anwärter des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes, die vor dem 1. Januar 2026 eine Tätigkeit als oder bei einem in Baden-Württemberg öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aufnehmen, gilt § 81 Absatz 4 in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung fort.“

9. In Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) Abschnitt Besoldungsgruppe B 2 wird nach der Amtsbezeichnung „Verbandsdirektor eines Regionalverbands⁴⁾“ mit Funktionszusatz folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

„Vizepräsident des Landesamts für Verfassungsschutz

als der Vertreter des Präsidenten“

10. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des KIT-Gesetzes

In § 17 Absatz 2 Satz 5 des KIT-Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 318), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97, S. 47) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „§ 39 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3“ die Wörter „und § 59 Absatz 3 Sätze 3 bis 5“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 81, S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Grundschule“ die Wörter „mit Ausnahme von Junior-
klassen“ eingefügt.
2. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt nicht für Juniorklassen.“
 - b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „dieses Beitrags“ durch die Wörter „des Beitrags nach Satz 1“ ersetzt.
3. § 39 wird folgender Absatz 46 angefügt:
„(46) Abweichend von § 33 Absatz 1 Satz 1 verschieben sich im Jahr 2026 die Fälligkeiten
 1. nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vierteljährlich auf den 10. des ersten Monats,
 2. nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auf den 10. Januar und 10. Juli,
 3. nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 auf den 10. April,
 4. nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 auf den 10. April des dem Beginn der Ausbildung folgenden Jahres,
 5. nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 auf den 10. Oktober.§ 33 Absatz 1 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.“

Artikel 4

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung
Baden-Württemberg

§ 8 der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 91, S. 26) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. einer Vergütung nach § 65a LBesGBW,“
2. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

Artikel 5

Änderung der Leistungsbezügeverordnung

Die Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97, S. 62) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „(Berufungs-Leistungsbezüge)“ durch die Angabe „(Berufungsleistungsbezüge)“ und die Angabe „(Bleibe-Leistungsbezüge)“ durch die Angabe „(Bleibeleistungsbezüge)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in Schriftform“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Werden Professoren ohne Änderung der Besoldungsgruppe aus dienstlichen Gründen an eine andere Hochschule derselben Hochschulart im Geltungsbereich des Landeshochschulgesetzes versetzt, bleiben erworbene Ansprüche auf Leistungsbezüge nach Absatz 1 erhalten.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „müssen“ die Wörter „und die erheblich über den durchschnittlich zu erwartenden Leistungen liegen“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. besondere Initiativen und Erfolge bei der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und bei der Leitung von Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen,“

3. In § 4 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Hochschule Schwetzingen – Hochschule für Rechtspflege“ durch die Wörter „Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen“ ersetzt.
4. Nach § 6 Absatz 6 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Soweit am KIT Stellen betroffen sind, die aus Mitteln der Großforschungsaufgabe des KIT finanziert werden, darf der Gesamtbetrag der für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge 25 Prozent der Summe der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 nicht übersteigen.“
5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Forschungsvorhabens“ durch die Wörter „Forschungs- oder Lehrvorhabens“ ersetzt.
6. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Gewährung durch Verwaltungsakt

Die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen hat gegenüber beamteten Professoren mittels eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts zu erfolgen. Dieser muss Angaben über die Art, Dauer, Höhe und Ausgestaltung des gewährten Leistungsbezugs sowie eine Begründung enthalten.“

Artikel 6

Änderung der Anwärterauflagenverordnung

In § 3 Nummer 2 der Anwärterauflagenverordnung vom 14. Dezember 2011 (GBl. S. 571), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 924) geändert worden ist, werden die Wörter „innerhalb von 18 Monaten seit der Einstellung als Beamter auf Widerruf, wenn“ durch die Wörter „in Fällen, in denen“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit in Absatz 2 oder 3 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nummer 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 7 und Artikel 3 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll in erster Linie die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg (Verfassungsgerichtshof) zur Berechnung des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in bestimmten Fallkonstellationen mehrerer in Teilzeit beschäftigter Anspruchsberechtigter umgesetzt werden.

Im Übrigen hat sich im Besoldungsrecht und in anderen Rechtsbereichen an verschiedenen Stellen ein Anpassungsbedarf ergeben. Mit diesem Gesetzentwurf sollen die erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt werden.

2. Wesentlicher Inhalt

Umsetzung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs

Mit der Änderung soll der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags bei mehreren teilzeitbeschäftigten Anspruchsberechtigten, deren zusammengerechnete regelmäßige Arbeitszeiten die Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung unterschreiten, in Höhe des Verhältnisses dieser Summe zur Vollzeitbeschäftigung gewährt werden.

Änderungen bei der Professorenbesoldung

Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit in Baden-Württemberg sollen besondere Leistungsbezüge künftig auch an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen können, soweit diese unbefristet gewährt werden. Darüber hinaus sollen Zulagen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren auch als Einmalzahlung gewährt werden können. Für die Gewährung von Bleibeleistungsbezügen soll das erforderliche Einstellungsangebot künftig „schriftlich oder elektronisch“ möglich sein. Gewährte Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sollen bei einer Versetzung aus dienstlichen Gründen an eine andere Hochschule derselben Hochschulart innerhalb des Landes ohne Änderung der Besoldungsgruppe in der jeweils vereinbarten Höhe erhalten bleiben. Zur Klarstellung soll eine Regelung aufgenommen werden, dass Leistungsbezüge an beamtete Professorinnen und Professoren nur durch Verwaltungsakt zu gewähren sind.

Betreffend das KIT werden Gesetzesänderungen vorgenommen, um einen Gleichklang der finanziellen Rahmenbedingungen der Gewährung von Zulagen gemäß § 59 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) an Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Bereich der Großforschungsaufgabe und der Vergabe von Leistungsbezügen an W 2- beziehungsweise W 3-Professorinnen und -Professoren im Bereich der Großforschungsaufgabe im Sinne von § 39 Absatz 6 Nummer 3 LBesGBW herzustellen.

Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Vergütung richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Eildienste

Mit der Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Vergütung richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Eildienste sollen diese Dienste aufgrund ihrer Eigenart einem eigenen, abschließenden Regelungskomplex zugeführt werden. Hierdurch soll auch die Rechtsanwendung vereinfacht und Verwaltungsaufwand verringert werden.

Änderungen bei der Rückforderung von Anwärtersonderzuschlägen

Mit der Änderung soll erreicht werden, dass Anwärterinnen und Anwärter der Laufbahnen des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes, die nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes eine Tätigkeit als oder bei einer in Baden-Würt-

temberg öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem in Baden-Württemberg öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aufnehmen, künftig von der Rückzahlungsverpflichtung der Anwärtersonderzuschläge ausgenommen sind.

Änderung der Anwärterauflagenverordnung

Mit der Änderung der Anwärterauflagenverordnung soll die Möglichkeit eines rückzahlungsfreien Abbruchs des Vorbereitungsdienstes im Einvernehmen mit der personalverwaltenden Dienststelle ausgeweitet werden.

Ausbringung des Amtes der Vizepräsidentschaft des Landesamts für Verfassungsschutz

Aufgrund der Verlagerung der Vizepräsidentschaft des Landesamts für Verfassungsschutz von einer Abteilungsleitung zur Leitung des Stabes ist die Ausbringung des Amtes „Vizepräsident des Landesamts für Verfassungsschutz als der Vertreter des Präsidenten“ besoldungsrechtlich erforderlich.

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) sollen zur Stabilisierung der Liquidität der Kommunen die Teilzahlungen im Jahr 2026 jeweils um zwei Monate vorgezogen und notwendige Folgeanpassungen aufgrund der mit der letzten Änderung des Schulgesetzes vom 29. Januar 2025 (GBl. 2025 Nr. 6) erfolgten Einführung von Juniorklassen zum Schuljahr 2026/2027 umgesetzt werden.

3. Alternativen

Der Verfassungsgerichtshof hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis spätestens 31. Dezember 2025 eine verfassungskonforme Neuregelung mit Wirkung zum 1. Januar 2024 zu treffen. Obwohl auch andere Regelungen denkbar wären, soll die vom Verfassungsgerichtshof favorisierte Lösung zur Behebung des Verfassungsverstoßes umgesetzt werden.

Zu den weiteren Regelungsvorhaben werden keine sachgerechten Alternativen gesehen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Umsetzung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs

Die Mehrkosten hängen unter anderem von individuellen Familien- und Teilzeitkonstellationen ab und lassen sich daher nicht exakt beziffern. Erfahrungsgemäß tritt der zu regelnde Sachverhalt mehrerer Anspruchsberechtigter, die zusammengerechnet nicht den Beschäftigungsumfang bei Vollzeit erreichen, nur in einer überschaubaren Anzahl von Fällen auf. Vor diesem Hintergrund werden die jährlichen Mehrkosten im Landesbereich auf höchstens 0,1 Millionen Euro geschätzt. Im kommunalen Bereich werden die jährlichen Mehrkosten auf höchstens 15 000 Euro geschätzt.

Änderungen bei der Professorenbesoldung

Im Hinblick auf die Ermöglichung der Dynamisierung von unbefristeten besonderen Leistungsbezügen ist grundsätzlich nicht von finanziellen Auswirkungen auszugehen. Während der aktiven Dienstzeit führt die Dynamisierung zu keinen Mehrkosten, da der Mehrbetrag für die Dynamisierung aus dem jeweiligen Vergaberahmen der Hochschulen zu finanzieren ist, welcher hierfür nicht erhöht wird.

Da die Dynamisierungsbeträge nach zwei Jahren ruhegehaltfähig sind, kann sich die Dynamisierung auf die Versorgung auswirken. Vor dem Hintergrund, dass die Hochschulen bereits jetzt den Vergaberahmen für die Vergabe ruhegehaltfähiger Leistungsbezüge nutzen können und eine Deckelung der ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge auf höchstens 28 Prozent geregelt ist, erhöht die Dynamisierung

nicht die höchst möglichen Versorgungsausgaben aus der Vergabe von ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen.

Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Vergütung richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Eildienste

Mit der Schaffung der Ermächtigungsgrundlage sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden.

Ausbringung des Amtes der Vizepräsidentschaft des Landesamts für Verfassungsschutz

Im Hinblick auf die Ausbringung des Amtes „Vizepräsident des Landesamts für Verfassungsschutz als der Vertreter des Präsidenten“ in der Besoldungsgruppe B 2 entstehen keine unmittelbaren Mehrkosten oder Stellenmehrungen. Hierbei handelt es sich um eine bereits vorhandene Stelle in Besoldungsgruppe B 2, welche bisher mit der durch die Abteilungsleitung verbundene Vizepräsidentschaft mit dem Amt „Abteilungsleiter als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Mittel- oder Oberbehörde des Landes“ bekleidet ist. Aufgrund des Übergangs der Funktion der Vizepräsidentschaft von der Abteilungsleitung auf die Leitung des Stabes ist die Änderung besoldungsrechtlich erforderlich.

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Die um jeweils zwei Monate vorgezogenen Teilzahlungen nach dem FAG führen zu einer Reduzierung der Liquidität im Landeshaushalt und dadurch zu reduzierten Zinseinnahmen. Die Höhe ist abhängig von den Zinsentscheidungen der Europäischen Zentralbank. Auf Basis des Zinsniveaus im Juli 2025 und kalkulierten Teilzahlungen in Höhe von jeweils 2,5 Milliarden Euro bewegen sich die reduzierten Zinseinnahmen in der Größenordnung von rund 32,5 Millionen Euro. Die Kommunen werden im Gegenzug von Zinsausgaben entlastet.

Durch die übrigen Rechtsänderungen sind keine Mehrausgaben zu erwarten.

5. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit und Beratung durch den Normenkontrollrat

Die wesentlichen Regelungsvorhaben in diesem Gesetzentwurf werden durch verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt, die etabliert und automatisiert sind. Es bedarf daher allenfalls einer im Wesentlichen einmaligen Modifizierung bestehender Verfahren, wodurch sich in der Folge auch keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger ergeben. So sind Bürgerinnen und Bürger lediglich in ihrer Eigenschaft als Besoldungsbeziehende betroffen und als Normadressaten regelmäßig keinen direkten verfahrenstechnischen Änderungen ausgesetzt. Des Weiteren resultieren Regelungen aus rechtlichen Verpflichtungen. Vor diesem Hintergrund konzentrierten sich die Abstimmungen mit unter anderem dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg als Normanwender auf spezifische Rechts- sowie Verfahrensfragen. Aus den vorgenannten Gründen konnte von einer Bürokratielastenschätzung abgesehen werden. Der Normenkontrollrat wurde frühzeitig beteiligt.

6. Nachhaltigkeits-Check

Durch das Gesetz entstehen keine negativen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen der Leitfragen des Nachhaltigkeits-Checks gemäß Nummer 4.4 der VwV Regelungen. Die im Gesetzentwurf enthaltenen dienstrechtlichen Änderungen betreffen die Belange eines durch das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vorgegebenen Personenkreises. Es sind aufgrund dieses Gesetzes weder Neuverschuldung noch eine Einschränkung der Gestaltungs- und Handlungsspielräume künftiger Generationen zu erwarten.

7. Digitaltauglichkeits-Check

Die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf werden vorwiegend elektronisch oder digital durch verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt. Diese etablierten Verfahren werden bisher schon elektronisch oder digital abgewickelt und entsprechen unter anderem den fachrechtlichen Vorgaben. Die Verfahren sind demnach von den Normanwendern allenfalls punktuell zu modifizieren. Die Stabsstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg wurde beteiligt. Für das Ergebnis des Digitaltauglichkeits-Checks wurde die Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check eingebunden.

8. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Da die Mehrheit der Bundesländer (mit Ausnahme von Hessen, Schleswig-Holstein, Saarland und Mecklenburg-Vorpommern) die Dynamisierung von besonderen Leistungsbezügen bereits ermöglicht, trägt die beabsichtigte Anpassung zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit in Baden-Württemberg bei. Diese Änderung stellt überdies eine Erleichterung für die Hochschulen bei der Gewährung einer angemessenen Besoldung dar, wenn hervorragende Leistungen über einen längeren Zeitraum erbracht werden. Von der Möglichkeit der Dynamisierung sind nur unbefristete Leistungsbezüge umfasst. Befristete besondere Leistungsbezüge sollen aus strukturellen Gründen weiterhin nicht dynamisiert vergeben werden, da die Leistungen nicht dauerhaft erbracht werden. Die Anpassung erfolgt im Gleichklang mit den Regelungen zu den Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen in § 38 Absatz 3 Satz 3.

Zu Buchstabe b

Die Formulierung in § 38 Absatz 5 Satz 2 dient der begrifflichen Schärfung und stimmt dann mit § 38 Absatz 7 Satz 1 überein.

Zu Nummer 2

Die Anpassung dient der Vereinheitlichung der Regelungen im Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) und im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg. Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe c (§ 59 Absatz 3).

Zu Nummer 3

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Urteil vom 12. Juli 2024 (1 GR 24/22) entschieden, dass es mit der Landesverfassung unvereinbar ist, wenn in Teilzeit beschäftigte Anspruchsberechtigte, die zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen, den kinderbezogenen Teil des Familieneinkommens nicht entsprechend der Summe ihrer regelmäßigen Arbeitszeiten erhalten. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis spätestens 31. Dezember 2025 eine verfassungskonforme Neuregelung mit Wirkung zum 1. Januar 2024 zu treffen. Obwohl auch andere Regelungen denkbar wären, soll die vom Verfassungsgerichtshof favorisierte Lösung zur Behebung des Verfassungsverstoßes umgesetzt

werden. Danach soll der vorrangig Anspruchsberechtigte den Familienzuschlag im Maße der zusammengerechneten Arbeitszeitanteile aller Berechtigter erhalten.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zulagen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sollen künftig auch in Form einer Einmalzahlung gewährt werden können. Diese Ergänzung dient zum Beispiel zur Honorierung von Einzelerfolgen oder bei Einwerbung eines Preises.

Zu Buchstabe b

§ 59 Absatz 2 soll um Regelungen zur Drittmittelfinanzierung von Juniorprofessuren ergänzt werden. Diese sind den Regelungen zum Umgang mit drittmittelfinanzierten Professuren im Vergaberahmen nach § 39 Absatz 6 nachgebildet und schließen damit eine bisher bestehende Regelungslücke.

Zu Buchstabe c

Mit dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (Zweites KIT-Weiterentwicklungsgesetz) vom 4. Februar 2021 wurde eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung des Personals in der Großforschungsaufgabe und der Universitätsaufgabe des KIT angestrebt. Die Vergütungsmöglichkeiten, die die Ermächtigungen des Bundes für den damaligen Forschungsbereich eröffneten, wurden materiell weitestgehend in das Landesrecht übernommen. § 59 Absatz 1 Satz 3 in der bisherigen Fassung trifft jedoch keine Differenzierung im Hinblick auf die am KIT vorhandene Sondersituation der getrennten Stellenpläne für die Großforschungsaufgabe und die Universitätsaufgabe. Auch § 59 Absatz 3, der speziell für das KIT eingefügt wurde, trifft an dieser Stelle keine Differenzierung zwischen den beiden Stellenplänen. Die geringe Anzahl an Stellen für Juniorprofessuren in der Großforschungsaufgabe des KIT und das damit einhergehende geringe Gesamtvolumen führt dazu, dass die finanziellen Spielräume zur Unterbreitung attraktiver Gewinnungsangebote im Vergleich zur Universitätsaufgabe geringer sind. Die ursprünglich mit dem zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetz beabsichtigte erhebliche Verbesserung der möglichen Konditionen der Juniorprofessuren in der Großforschungsaufgabe und damit einhergehende Gleichbehandlung der Juniorprofessuren in der Großforschungsaufgabe und der Universitätsaufgabe kann nicht eintreten. Um der Systematik des Gesetzes und dem Grundgedanken der getrennten Stellenpläne am KIT treu zu bleiben und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit des KIT in der Großforschungsaufgabe zu erhalten, soll die Regelung über das Volumen für Zulagen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren am KIT (§ 59 Absatz 1 Satz 4 neu), keine Anwendung auf die aus Mitteln der Großforschungsaufgabe finanzierten Juniorprofessuren finden. Mit der Aufhebung der Deckelung des Vergabevolumens für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren am KIT in der Großforschungsaufgabe soll in der Verwaltungspraxis eine Gleichbehandlung mit den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren am KIT in der Universitätsaufgabe hergestellt werden. In Bezug auf den Vergaberahmen wurde die Sondersituation des KIT für W3-Stellen im Rahmen des 2. KIT-WG ab dem 1. Januar 2023 berücksichtigt und für Planstellen, die aus Mitteln der Großforschungsaufgabe nach § 2 Absatz 3 KITG oder aus sonstigen Mitteln des Bundes finanziert und in einem gesonderten Stellenplan geführt werden, eine gesonderte Regelung getroffen (vgl. § 17 Absatz 2 Satz 5 KITG und § 39 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 LBesGBW), da die zuvor für das KIT geltenden Grundsätze für die Anwendung der Professorenbesoldung des Bundes in dem Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. sowie in den ihm angeschlossenen Forschungszentren (W-Grundsätze HGF) keine der Landesregelung entsprechende Begrenzung des Vergabevolumens vorsahen. Der Umgang mit dem Volumen für Zulagen für Juniorprofessuren soll in der Systematik dieser Regelung nachgebildet werden.

Zu Nummer 5

Die Änderung dient klarstellend dem Ausschluss der Gewährung einer schon heute grundsätzlich nicht zustehenden Mehrarbeitsvergütung neben einer Vergütung für richterliche und staatsanwaltschaftliche Eildienste, da die zusätzliche Inanspruchnahme durch die Eildienste mit der Vergütung abschließend abgegolten werden soll.

Zu Nummer 6

Mit der Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Vergütung richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Eildienste sollen diese Dienste im justiziellen Bereich einem eigenen, abschließenden Regelungskomplex zugeführt werden. Die Gründe liegen insbesondere in der Eigenart dieser Dienste, die mit einer besonderen Intensität der Inanspruchnahme einhergehen.

Erfasst werden Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte in Ämtern mit aufsteigenden Grundgehältern sowie Richterinnen und Richter auf Probe, denen noch kein Amt verliehen ist. Für höhere Ämter ist ein finanzieller Ausgleich nicht vorgesehen, da eine zusätzliche Inanspruchnahme bereits mit der Ämterbewertung abgegolten ist.

Um zu verhindern, dass für etwaig auch während der regelmäßigen Dienstzeit eingerichtete Eildienste eine Vergütung gezahlt wird, sieht die Ermächtigungsnorm vor, dass für bestimmte Abschnitte von Eildiensten, die während der regelmäßigen Arbeitstage geleistet werden, eine Vergütung nicht gewährt werden muss.

Zu Nummer 7

Anwärtersonderzuschläge werden unter anderem mit der Auflage gewährt, dass Anwärtinnen und Bewerber nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamte im öffentlichen Dienst in der Laufbahn verbleiben, für die die Befähigung erworben wurde. Die Tätigkeit als öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI) oder als Fachkraft bei einem ÖbVI stellt keine Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach § 81 Absatz 4 dar und löst somit, wenn sie vor Ablauf der gesetzlich geforderten Mindestdienstzeit erfolgt, die Pflicht zur Rückzahlung der gezahlten Anwärtersonderzuschläge aus.

Mit der Änderung soll erreicht werden, dass Anwärtinnen und Bewerber der Laufbahnen des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes, die nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes eine Tätigkeit als oder bei einer in Baden-Württemberg öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem in Baden-Württemberg öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aufnehmen, künftig von der Rückzahlungsverpflichtung der Anwärtersonderzuschläge ausgenommen sind.

Die Bestimmungen in Bezug auf die Bestellung, Amtsausübung und Aufgabenerledigung der ÖbVI sind im Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg geregelt. Danach dürfen nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes erfüllen. Außerdem müssen ÖbVI die Befähigung für den gehobenen beziehungsweise höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen und danach insgesamt mindestens zwei beziehungsweise ein Jahr mit der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen in Baden-Württemberg beschäftigt gewesen sein. Die ÖbVI müssen vor ihrer Bestellung den Amtseid leisten und führen ein Amtssiegel mit dem kleinen Landeswappen. Zum ÖbVI darf nicht bestellt werden, wer Tätigkeiten ausübt, die mit diesem öffentlichen Amt nicht vereinbar sind.

In Bezug auf die Amtsausübung unterliegen die ÖbVI der Aufsicht und dem unbeschränkten Weisungsrecht der oberen Vermessungsbehörde und sind den unteren Vermessungsbehörden in weiten Bereichen gleichgestellt. Die ÖbVI als Behörde übernehmen die ihnen gesetzlich zugewiesenen hoheitlichen Aufgaben und treten dabei gegenüber Bürgerinnen und Bürgern als Behörde im verwaltungsverfahrenrechtlichen Sinne auf.

Vor diesem Hintergrund sollen ehemalige Anwärterinnen und Anwärter, die die ebenfalls im öffentlichen Interesse liegende und der erworbenen Laufbahnbefähigung entsprechende hoheitliche Tätigkeit als oder bei einem ÖbVI wahrnehmen, von der Rückzahlungsverpflichtung der Anwärtersonderzuschläge ausgenommen werden. Die Änderung soll erstmals für ehemalige Anwärterinnen und Anwärter gelten, die nach dem 31. Dezember 2025 einen solchen Wechsel vollziehen.

Zu Nummer 8

Die Neuregelung zur Berechnung des kinderbezogenen Familienzuschlags in bestimmten Fallkonstellationen mehrerer in Teilzeit beschäftigter Anspruchsberechtigter soll nach den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs rückwirkend ab 1. Januar 2024 in Kraft treten. Sie soll darüber hinaus ab dem Jahr der Antragstellung auch in den Fällen Anwendung finden, in denen über entsprechende Ansprüche noch nicht abschließend entschieden worden ist.

Die Änderung, wonach ein Wechsel zu einem ÖbVI nicht zu einer Rückzahlung der gezahlten Anwärtersonderzuschläge führt, soll erstmals für ehemalige Anwärterinnen und Anwärter gelten, die nach dem 31. Dezember 2025 einen solchen Wechsel vollziehen. Für ehemalige Anwärterinnen und Anwärter, die vor dem 1. Januar 2026 zu einem ÖbVI wechseln, soll § 81 Absatz 4 LBesGBW in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter Anwendung finden. Entsprechendes gilt für eine Tätigkeitsaufnahme als ÖbVI.

Zu Nummer 9

Eine sachgerechte Leitung des Landesamts für Verfassungsschutz durch die Präsidentin oder den Präsidenten setzt voraus, dass die stellvertretende Amtsleitung bei Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten diese bzw. diesen fachlich in allen Arbeits- und Themenbereichen nach innen und außen vertreten kann. Da die Aufgaben und der Personalbestand des Landesamts für Verfassungsschutz in den letzten Jahren auch im Hinblick auf die anstehenden Großprojekte (unter anderem Ausbau der Digitalisierung, Bauprojekte/Planung neuer Standort, Umsetzung des neuen Landesverfassungsschutzgesetzes) stetig gewachsen sind, ist die Wahrnehmung der Vizepräsidentschaft in der bisherigen Leitungsstruktur nicht mehr bewältigbar. Vor diesem Hintergrund soll im Rahmen einer Organisationsänderung die bisher mit einer Abteilungsleitung verbundene Vizepräsidentschaft neu mit der Leitung des Stabes verbunden werden. Stellentechnisch handelt es sich hierbei um dieselbe, bereits vorhandene Stelle in Besoldungsgruppe B 2. Gleichzeitig soll der Vizepräsidentschaft die Aufgabe des Transformationsmanagers im Projekt „Datenzentriertes Arbeiten“ zugewiesen werden.

Als Folge dieser Organisationsänderung soll in der Besoldungsgruppe B 2 das Amt „Vizepräsident des Landesamts für Verfassungsschutz als der Vertreter des Präsidenten“ ausgebracht werden. Für dieses Amt ist bereits eine Stelle vorhanden. Die besoldungsrechtliche Einstufung des neuen Amtes entspricht der Bewertung der Abteilungsleitung, die bisher mit der Vizepräsidentschaft verbunden ist, und die auf der vorhandenen Stelle in der Besoldungsgruppe B 2 derzeit mit dem Amt „Abteilungsleiter als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Mittel- oder Oberbehörde des Landes“ geführt wird. Die neue besoldungsgesetzliche Ämtereinstufung soll auch den besoldungsgesetzlichen Einstufungen im Polizeibereich mit gesetzlicher Ämtereinstufungen der Vizepräsidentschaften als Vertretungen der Präsidentinnen und Präsidenten in der Besoldungsgruppe B 2 folgen und zu einer Harmonisierung des Ämtergefüges im Bereich der Vizepräsidentschaften als Vertreter der jeweiligen Präsidenten bei allen Sicherheitsbehörden des Landes führen.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Änderung des KIT-Gesetzes)

Die Anpassung dient der Vereinheitlichung der Regelungen im KIT-Gesetz und im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg. Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 39 Absatz 6 LBesGBW) und Nummer 4 Buchstabe c (§ 59 Absatz 3 LBesGBW).

Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummern 1 und 2

Mit der Änderung des Schulgesetzes vom 29. Januar 2025 (GBl. 2025 Nr. 6) wurden zum Schuljahr 2026/2027 Juniorklassen eingeführt. Mit der Änderung wird diese geänderte Schulstruktur im FAG nachvollzogen und geregelt, dass die Schulträger für Schülerinnen und Schüler in Juniorklassen Sachkostenbeiträge nach § 17 FAG erhalten, im Gegenzug aber für Schülerinnen und Schüler in Juniorklassen kein Schullastenausgleich nach § 19 FAG in Betracht kommt.

Zu Nummer 3

Das Vorziehen der Teilzahlungen ist zur Stabilisierung der Liquidität der Kommunen erforderlich und dient der Gewährleistung der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung.

Zu Artikel 4 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg)

Die Änderung dient dem Ausschluss der Gewährung einer Erschwerniszulage neben einer Vergütung für richterliche und staatsanwaltschaftliche Eildienste. Mit der Vergütung soll die zusätzliche Inanspruchnahme auch dann abschließend abgegolten werden, wenn Eildienste zu ungünstigen Zeiten abgeleistet werden.

Zu Artikel 5 (Änderung der Leistungsbezügeverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Anpassung dient der Vereinheitlichung der Schreibweise im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg und der Leistungsbezügeverordnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt. So kann beispielsweise auch die besondere Bedeutung der Professur für die Hochschule in die Vergabeentscheidung miteinfließen.

Zu Buchstabe b

In vielen Einrichtungen ist es mittlerweile üblich, keine Einstellungs- und Gehaltsangebote mehr in Schriftform zu übersenden, sondern beispielsweise per E-Mail oder als PDF-Anhang zu einer E-Mail. Um diesen geänderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden und auch in diesen Fällen weiterhin Bleibeverhandlungen zu ermöglichen, soll die Regelung daher angepasst werden.

Zu Buchstabe c

Für den Umgang mit Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen bei einer Versetzung aus dienstlichen Gründen an eine andere Hochschule derselben Hochschulart innerhalb des Landes ohne Änderung der Besoldungsgruppe soll eine ausdrückliche Regelung getroffen werden. Damit wird klargestellt, dass bei einer Versetzung aus dienstlichen Gründen die Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge in der jeweils vereinbarten Höhe erhalten bleiben. Im Umkehrschluss können bei einer Versetzung auf Antrag die Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge neu verhandelt werden.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Diese Änderung dient der Präzisierung der bisherigen Regelung, die lediglich besondere Formen der Nachwuchsbetreuung nennt.

Zu Nummer 3

Mit der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung der Fachhochschule für Rechtspflege vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 181) hat sich die Bezeichnung der Hochschule wie dargestellt verändert, vgl. auch § 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für Rechtspflege.

Zu Nummer 4

Mit der Ergänzung erfolgt eine Klarstellung, dass die Regelung in Satz 1 keine Anwendung findet für Stellen, die aus Mitteln der Großforschungsaufgabe finanziert werden.

Verbeamtete Professorinnen und Professoren des KIT, die nach § 15 Absatz 2 KITG in der bis zum Inkrafttreten des zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetzes geltenden Fassung an den Großforschungsbereich beurlaubt waren, wurden zum 1. Januar 2023 auf Stellen, die aus der Großforschungsaufgabe finanziert werden, übergeleitet. Für diese Stellen ist eine neue Regelung im Landesrecht erforderlich. Die Regelung entspricht inhaltlich der Ziffer 5.2 der Grundsätze für die Anwendung der Professorenbesoldung des Bundes in dem Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. sowie in den ihm angeschlossenen Forschungszentren (W-Grundsätze HGF), zu deren Anwendung das KIT gemäß Artikel 2.9 Absatz 1 der Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums zur Festlegung von Regelungen und Anforderungen zur Wirtschaftsführung, zum Finanz-, Kassen-, Rechnungs- und Berichtswesen sowie zur Festlegung näherer Vorgaben zur Buchführung, Bilanzierung, Finanzberichterstattung und zur Nachweisführung hinsichtlich der Mittelverwendung für das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) verpflichtet ist.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Diese Änderung dient der Vereinheitlichung mit der Formulierung in § 60 LBesGBW und stellt klar, dass Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren Forschungs- und Lehrzulagen erhalten können.

Zu Buchstabe b

Bisher waren lediglich die Kosten des Forschungsvorhabens aufgeführt. Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass auch bei einem Lehrvorhaben eine Kostenkalkulation durchzuführen ist.

Zu Nummer 6

Durch die ausdrückliche Regelung zur Gewährung von Leistungsbezügen mittels eines Verwaltungsakts wird klargestellt, dass Leistungsbezüge gegenüber beamteten Professoren nicht mehr durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt werden dürfen. Es handelt sich um ein echtes Vertragsformverbot.

Zu Artikel 6 (Änderung der Anwärterauflagenverordnung)

Die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst im Einvernehmen mit der personalverwaltenden Dienststelle rückzahlungsfrei abbrechen zu können, soll ausgeweitet werden. Mit der bisher schon in § 3 Nummer 2 enthaltenen Regelung wurde Anwärterinnen und Anwärtern die Möglichkeit eröffnet, den Vorbereitungsdienst innerhalb von 18 Monaten rückzahlungsfrei abbrechen zu können, wenn dies von der personalverwaltenden Dienststelle schriftlich oder elektronisch befürwortet wird. Innerhalb dieses Zeitraums von 18 Monaten ist eine Beurteilung der fachlichen und persönlichen Eignung für die angestrebte Laufbahn grundsätzlich in ausreichendem Umfang möglich.

In Ausnahmefällen kann es jedoch vorkommen, dass fachliche oder persönliche Eignungsmängel auch erst nach Ablauf dieses Zeitraums auftreten oder sich verschärfen, sodass eine Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes auch aus Sicht der personalverwaltenden Dienststelle nicht mehr sinnvoll erscheint. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn eine Anwärtlerin oder ein Anwärter die bisherigen Prüfungen trotz großer Bemühungen nur knapp bestanden hat und später weitere gewichtige Umstände individueller Art hinzutreten, die ein Bestehen der Laufbahnprüfung trotz größter Bemühungen der Anwärtlerin oder des Anwärters äußerst unwahrscheinlich erscheinen lässt.

Für diese besonderen Ausnahmefälle soll den Anwärterinnen und Anwärtern sowie den personalverwaltenden Dienststellen die Möglichkeit eröffnet werden, den Vorbereitungsdienst auch nach Ablauf von 18 Monaten im beiderseitigen Einvernehmen rückzahlungsfrei abbrechen zu können. Ein Anspruch der Anwärtlerin oder des Anwärters auf rückzahlungsfreies Ausscheiden nach Ablauf von sieben Monaten ergibt sich dadurch – wie schon bisher – nicht. Die personalverwaltenden Dienststellen können sämtliche Aspekte in ihre Entscheidung mit einfließen lassen. Dies können neben solchen in der Person der Anwärtlerin oder des Anwärters liegenden Gründen beispielsweise auch Aspekte der Personalbewirtschaftung sein.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, soweit keine Sonderregelungen getroffen werden.

Zu Absatz 2

Die Neuregelung zur Berechnung des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in bestimmten Fallkonstellationen mehrerer in Teilzeit beschäftigter Anspruchsberechtigter soll gemäß den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs rückwirkend ab 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Die Änderung, wonach ein Wechsel zu einem ÖbVI nicht zu einer Rückzahlung der gezahlten Anwärtersonderzuschläge führt, soll erstmals für ehemalige Anwärterinnen und Anwärter gelten, die nach dem 31. Dezember 2025 einen solchen Wechsel vollziehen. Die Anpassung des FAG betrifft ebenfalls Sachverhalte, die ab Beginn des Jahres 2026 geregelt werden sollen.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Landesverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 89 Absatz 2 und § 90 LBG

Das Finanzministerium hat zum Gesetzentwurf die erforderlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durchgeführt. Zeitgleich wurde der Gesetzentwurf in das Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt und konnte dort von den Bürgerinnen und Bürgern kommentiert werden. Es sind dort zwei Kommentare abgegeben worden. Zu diesen hat das Finanzministerium zusammenfassend im Beteiligungsportal gesondert Stellung genommen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich folgende Organisationen zum Gesetzentwurf geäußert:

- BBW Beamtenbund Tarifunion
- Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag Baden-Württemberg
- Deutscher Hochschulverband Landesverband Baden-Württemberg

Von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbänden, die sich im Rahmen der Anhörung geäußert haben, wurde der Gesetzentwurf und die Umsetzung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg (Verfassungsgerichtshof) zur Berechnung des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in bestimmten Fallkonstellationen mehrerer in Teilzeit beschäftigter Anspruchsberechtigter grundsätzlich begrüßt. Die diesbezüglich auch von der Komm.ONE vorgebrachten Anregungen zur Anpassung der Änderungsnorm wie die Einführung einer Antragsabhängigkeit oder der Verzicht auf die Rückwirkung mit dem Ziel der Erleichterung der praktischen Umsetzung wurden in die Überprüfung des Gesetzentwurfs einbezogen, wären jedoch aufgrund der insoweit bestehenden Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs rechtlich problematisch und konnten daher im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt werden.

Auch die Änderungen im Bereich der Professorenbesoldung wurden grundsätzlich begrüßt und hinsichtlich einzelner Aspekte weitergehende Änderungen vorgeschlagen.

Vonseiten der kommunalen Landesverbände wurde erneut Kritik zu früheren Regelungsvorhaben, insbesondere zu den im Zuge des 4-Säulen-Modells erfolgten Amteranhebungen ab dem 1. Dezember 2022, vorgebracht.

Die Kritikpunkte und die vorgebrachten Änderungsvorschläge sind mit einem Votum der Landesregierung in der unten stehenden Übersicht zusammengefasst.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält gegenüber der Fassung, die in die Anhörung gegeben wurde, neben redaktionellen oder klarstellenden Änderungen auch zwei materiell-rechtliche Ergänzungen.

Zum einen wurde nach erfolgtem Anhörungsverfahren die Änderung des FAG neu in den Gesetzentwurf aufgenommen. Mit der Änderung des FAG sollen zur Stabilisierung der Liquidität der Kommunen die Teilzahlungen im Jahr 2026 vorgezogen werden. Außerdem sollen notwendige Folgeanpassungen aufgrund der Einführung von Juniorklassen zum Schuljahr 2026/2027 umgesetzt werden. Diese

Änderungen betreffen ausschließlich den kommunalen Bereich. Die kommunalen Landesverbände haben der Anpassung des FAG in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 31. Juli 2025 zugestimmt mit dem Hinweis, dass das Land für die Elemente von SprachFit und damit auch für die entstehenden Mehrkosten durch die Juniorklassen Konnexität anerkannt habe. Mehrkosten könnten aus Sicht der kommunalen Landesverbände durch zusätzlich notwendige Klassenzimmer, Schülerbeförderung, Sachkosten und Schulkindbetreuung entstehen. Über die Höhe des Landesbeitrags für die Sachkostenbeiträge für Juniorklassen ab dem Schuljahr 2026/2027 müssten zu gegebener Zeit Verhandlungen aufgenommen werden.

Eine erneute Anhörung zu dem Gesetzentwurf ist nicht erforderlich, da es sich bei der Anpassung des FAG um keine beamtenrechtliche oder belastende Änderung handelt und sie darüber hinaus mit den von der Änderung ausschließlich betroffenen kommunalen Landesverbänden abgestimmt ist.

Als Folge einer Organisationsänderung soll außerdem in der Besoldungsgruppe B 2 im LBesGBW das Amt „Vizepräsident des Landesamts für Verfassungsschutz als der Vertreter des Präsidenten“ ausgebracht werden. Diese besoldungsrechtliche Einstufung entspricht der Bewertung der Abteilungsleitung, die bisher mit der Vizepräsidentschaft verbunden ist und für die in der Besoldungsgruppe B 2 bereits das Amt „Abteilungsleiter als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung bei einer Mittel- oder Oberbehörde des Landes“ zur Verfügung steht. Da die Ausbringung dieses neuen Amtes eine besoldungsrechtliche Folgeänderung darstellt, konnte von einer erneuten Anhörung zu dem Gesetzentwurf abgesehen werden.

Der Normenkontrollrat wurde nach Maßgabe der VwV Regelungen bereits parallel zur Durchführung der Ressortabstimmung beteiligt. In seiner Stellungnahme werden einzelne Änderungen ausdrücklich begrüßt und im Übrigen keine Einwände gegen den Gesetzentwurf erhoben. Die Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check wurde eingebunden und deren Anmerkungen einbezogen. Die Änderungsvorschläge des Normenprüfungsausschusses zum Gesetzentwurf wurden, soweit aus fachlicher Sicht möglich, berücksichtigt. Die vorgenannten Stellen wurden hinsichtlich der Ergänzungen nach erfolgtem Anhörungsverfahren nochmals einbezogen beziehungsweise informiert.

Übersicht über die von den Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf vorgetragenen Anliegen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
1	BBW Beamten- bund Tarifunion	Verzinsung von Besoldungsansprü- chen	Angesichts der aktuellen Entwicklungen hält der BBW eine grundsätzliche Verzinsung nachgezahlter Dienstbezüge unter Fürsorgegesichtspunkten für erforderlich. Die Anpassungen von Dienst- und Versorgungsbezügen aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den vergangenen Jahren habe unter anderem zum 4-Säulen-Modell, der Übertragung eines Sockelbetrags sowie der Einführung der Anrechnung eines Partner Einkommens geführt. Aus Sicht des BBW könne der Dienstherr nicht sicherstellen, dass die derzeitige Besoldung aufgrund der eingeführten „Werkzeuge“ verfassungskonform sei. Hinzu komme, dass Widersprüche gegen die Besoldung ab dem Jahr 2024 nicht mehr ruhend gestellt würden, sondern Beamtinnen und Beamte trotz anhängiger Musterverfahren in die Klage gegen ihren Dienstherrn gezwungen würden. Damit werde insbesondere den unteren Besoldungsgruppen die zum Teil existenzsichernde Besoldung vorenthalten. Wenn der Dienstherr die	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Der Besoldungsgesetzgeber in Baden-Württemberg hat die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 (BvL 4/18 und 2 BvL 6/17) umgesetzt. Die Besoldung auf Grundlage des BVAnp-ÄG 2022 und des BVAnp-ÄG 2024/2025 ist ausweislich der Gesetzesbegründungen verfassungsgemäß (siehe Landtagsdrucksachen 17/3274 und 17/7519). Die Einführung einer Verzinsungsregelung ist daher nicht beabsichtigt und auch aus Fürsorgegesichtspunkten nicht geboten. Des Weiteren ergibt sich aus der Fürsorgepflicht nicht, dass Anträge oder Widersprüche ruhend gestellt werden

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			pünktliche Zahlung nicht in verfassungskonformer Höhe sicherstellen könne, müsse er zumindest für die Folgen einstehen, um die Verlässlichkeit und Integrität des Dienstverhältnisses zu gewährleisten.	müssen. Vielmehr entspricht ein Verbescheiden auch im Besoldungsbereich dem regulär vorgesehenen Verwaltungsverfahren mit zügigen Entscheidungen zur Herstellung des Rechtsfriedens. Die Verfahrensbeteiligten sollen schnell Rechtssicherheit und -klarheit erhalten. Das Verbescheiden steht zudem im Einklang mit dem Vorgehen in der Vergangenheit, das ein Ruhen von Rechtsbehelfen nur bei besonders gelagerten Konstellationen vorsah und ein Verbescheiden in der weit überwiegenden Anzahl der Besoldungsgesetzänderungen erfolgte.
2	Deutscher Hochschulverband (DHV LV BW)	Zu Artikel 1 Nr. 1 <u>Buchst. a (§ 38 Absatz 4 Satz 2 LBesGBW)</u> Generelle Dynamisierung besonderer		<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Besondere unbefristete Leistungsbezüge sollen aus strukturellen Gründen nur

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		unbefristeter Leistungsbezüge und Erhöhung des Vergaberahmens	Wünschenswert sei es aus Sicht des DHV, wenn die Dynamisierung der unbefristeten besonderen Leistungsbezüge nicht nur dann gelten würde, wenn diese bei der Gewährung festgelegt wird, sondern grundsätzlich im Gesetz festgeschrieben wird. Damit sei eine größere Rechtssicherheit gegeben. Kritisch sehe der DHV, dass die Regelung keine Auswirkung auf die Festlegung des Vergaberahmens der Hochschule habe. Somit werde durch die Dynamisierung von unbefristeten besonderen Leistungsbezügen die Vergabe von weiteren ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen beeinflusst. Zwar könne sich die Regelung für die einzelne Hochschullehrerin und den einzelnen Hochschullehrer positiv auswirken, aber das in der Hochschule vorhandene Gesamtvolumen werde nicht erhöht, so dass an anderer Stelle „eingespart“ werden müsse.	dann an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen, wenn dies bei der Gewährung festgelegt wird. Eine generelle Dynamisierung von besonderen unbefristeten Leistungsbezügen sowie die Erhöhung des Vergaberahmens ist auch aus haushalterischen Gesichtspunkten nicht beabsichtigt.
3	Kommunale Landesverbände (KLV)	<u>Zu Artikel 1 Nr. 3</u>		<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Die Regelung zum Familienzuschlag sowie deren vorgesehene rückwirkende

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Antragsabhängige Ausgestaltung der Regelung zum Familienzuschlag	Die geplanten Regelungen zur Berechnung des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags habe aus Sicht der KLV praktische Relevanz, da die von Amts wegen vorzunehmende Überprüfung der Verhältnisse aller teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten – insbesondere bei einer hohen Teilzeitquote zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder aus anderen Gründen – einen erheblichen Verwaltungsaufwand – ggf. zur Regelung sehr weniger Einzelfälle – nach sich ziehe. Dies zugrunde gelegt regen die KLV an, diese Regelung antragsabhängig auszugestalten.	Anwendung setzt Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg um. Die mit einer Antragsabhängigkeit verbundene Schaffung einer zusätzlichen Voraussetzung entspräche diesen Vorgaben nicht und wäre daher rechtlich problematisch.
		<u>Weitere Forderungen</u> Erleichterung von Quereinsteigern, größere Flexibilität und eine stärkere Ausrichtung auf Leistungsorientierung	Der öffentliche Dienst leide schwer unter dem vorherrschenden Fachkräftemangel. Eine adäquate Besoldung spiele im Rahmen der Personalgewinnung und -bindung eine zentrale Rolle. Daher sei der Staat, insbesondere auch als Gesetzgeber gefordert, wirksame Möglichkeiten zu eröffnen, um als Ganzes handlungsfähig zu bleiben. Dazu bedarf es aus Sicht der KLV weiterer Erleichterungen für Quereinsteige, größerer Flexibilität	<u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll in erster Linie die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg zur Berechnung des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in bestimmten Fällen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			und einer stärkeren Ausrichtung auf Leistungsorientierung.	konstellationen mehrerer in Teilzeit beschäftigter Anspruchsberechtigter umgesetzt werden.
		Grundlegendes Handlungskonzept zur Sicherstellung einer stabilen, verfassungs- und zeitgemäßen Besoldung	Seit der großen Besoldungsreform aus dem Jahre 2022 herrsche unter Beamtinnen und Beamten in den Kommunen eine deutlich wahrnehmbare Unzufriedenheit, da die seinerzeitige Anhebung der Eingangsämter im mittleren und gehobenen Dienst ein jahrzehntelang bewährtes und austariertes Gefüge ausgehebelt habe. Die notwendigen Nachbesserungen seien bislang ausgeblieben. Vielmehr beschränke man sich auf eine fortwährende Anpassung an neue Urteile und Rechtsprechung. Dadurch werde die oben genannte Unzufriedenheit zusätzlich befeuert. Es sei dringend erforderlich, die vorgetragenen Bedenken ernst zu nehmen und die Hinweise und Vorschläge zeitnah zu konkretisieren und umzusetzen, um eine stabile, verfassungs- und zeitgemäße Besoldung im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg sicherzustellen sowie auf diesem Wege den öffentlichen Dienst attraktiv zu halten.	<u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Mit der Anhebung der Eingangsämter im gehobenen Dienst wurde den gestiegenen fachlichen Anforderungen an diese Ämter Rechnung getragen. In der Folge wurden auch die Eingangsämter des mittleren Dienstes angehoben, damit die Ausgewogenheit des Ämtergefüges gewahrt bleibt. Das in sich schlüssige, bisherige Ämtergefüge mit einem Eingangsamt und grundsätzlich zwei Beförderungsämtern im mittleren Dienst wurde beibehalten. Insgesamt war und ist es den personalverwaltenden Stellen vorbehalten, in Folge der Ämteranhebungen personalwirtschaftli-

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				che Maßnahmen (unter anderem Dienst- postenbewertungen) im gehobenen Dienst zu prüfen und soweit aus deren Sicht erforderlich, Entscheidungen im Hinblick auf die neuen Strukturen zu treffen.



Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gem. Nr. 4.1 VwV NKR BW

11.04.2025

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften 2025

NKR-Nummer 51/2025, Ministerium für Finanzen

Der Normenkontrollrat (NKR) Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wird wie folgt geändert:

- Das Regelungsvorhaben setzt die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VerfGH) Baden-Württemberg zur Berechnung des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in bestimmten Fallkonstellationen mehrerer in Teilzeit beschäftigter Anspruchsberechtigter um. Unterschreitet die zusammengerechnete Arbeitszeit von mehreren teilzeitbeschäftigten Anspruchsberechtigten die Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung, erfolgt der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags entsprechend dem Verhältnis dieser Summe zur Vollzeitbeschäftigung.
- Besondere Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren werden an die regelmäßigen Besoldungsanpassungen angeglichen, sofern sie unbefristet gewährt werden. Das Ressort verweist darauf, dass mehrere Länder die Dynamisierung der Leistungsbezüge bereits ermöglichen. Der Hochschulstandort soll dadurch wettbewerbsfähiger werden.
- Zulagen für Juniorprofessorinnen und -professoren können auch als Einmalzahlung gewährt werden.
- Anwärterinnen und Anwärter der Laufbahn des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes sollen von der Rückzahlungspflicht der Anwärtersonderzuschläge befreit werden, wenn sie nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes eine Tätigkeit als oder bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) aufnehmen. Diese Regelung soll erstmalig für Anwärterinnen und Anwärter gelten, die nach dem 01.01.2026 eine solche Tätigkeit aufnehmen.

Die Leistungsbezügeverordnung wird wie folgt geändert:

- Leistungsbezüge und Forschungs- und Lehrvorhaben an Professorinnen und Professoren dürfen nur noch durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt gewährt werden.
- Einstellungsangebote einer anderen Hochschule können künftig – zusätzlich zur Schriftform – auch elektronisch vorgelegt werden.
- Bei Versetzung von Professorinnen und Professoren an eine andere Hochschule bleiben erworbene Ansprüche auf Leistungsbezüge erhalten.

Daneben erfolgen kleinere Änderungen im KIT-Gesetz und in der Anwärterauflagenverordnung.

II. Votum

Der NKR nimmt zur Kenntnis, dass die Gewährung des Familienzuschlags bei mehreren teilzeitbeschäftigten Anspruchsberechtigten verfassungskonform geregelt werden muss.

Die Neuregelungen zu den unbefristeten besonderen Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren tragen nach Einschätzung des Ressorts auch zu Erleichterungen für die Hochschulen bei. Der NKR begrüßt, wenn die Hochschulen dadurch entlastet werden können.

Anwärtersonderzuschläge im Falle einer Tätigkeit als oder bei einem ÖbVI werden künftig nicht mehr zurückgefordert. Dadurch verringert sich sowohl der Aufwand der Verwaltung, der für eine Rückforderung anfällt, als auch für die betroffenen Anwärtinnen und Anwärter.

Die Änderungen bedürfen laut dem Ressort allenfalls einer einmaligen Modifizierung bestehender Verfahren. Die etablierten Verfahren werden digital oder elektronisch abgewickelt. Der NKR begrüßt diesbezüglich, dass in zwei Fällen zusätzlich zur Schriftform auch die elektronische Form geregelt wird. Die Abschaffung von Schriftformerfordernissen ist aus Sicht des NKR ein kontinuierlicher Prozess.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Margret Mergen
Berichterstatterin